

ÖGwG

Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche
Klientenzentrierte Psychotherapie und
personorientierte Gesprächsführung
Marienstraße 4, 4020 Linz

Schrift GESETZENTWURF
Z. GE 90

Linz, 29.01.1990

Datum: - 5. FEB. 1990

Verteilt:

07. Feu. 1990

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Psychotherapiegesetzes vom Dezember 1989

Die Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche, klientenzentrierte Psychotherapie und personorientierte Gesprächsführung (ÖGwG), Mitglied des Dachverbandes Österreichischer Psychotherapeutischer Vereinigungen, vertritt 198 Psychotherapeuten, die in ganz Österreich - vorwiegend in Institutionen - als Psychotherapeuten arbeiten, begrüßt den Gesetzesentwurf.

Wir stimmen mit den Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes überein und befürworten eine rasche Annahme dieses Textes. Die in den Erläuterungen zum Gesetz ausgeführten Intentionen entsprechen dem heutigen Wissensstand und der Ausbildungsstruktur in Österreich.

Insbesondere sind dabei folgende Punkte wichtig:

- Legalisierung der Psychotherapie als eigenständiger und nicht an ärztliche Tätigkeit gebundener Berufstätigkeit
- Freie Zugangsmöglichkeit zu diesem Beruf (keine Einschränkung auf wenige Quellenberufe)
- Qualifizierte Ausbildung, die von den Ausbildungsvereinen und anderen relevanten Institutionen getragen wird und die öffentlich kontrolliert und anerkannt wird
- Vermeidung einer Aufsplinterung in berufsständisch orientierte Kammern; Beschränkung der Verwaltung auf Beirat und Therapeutenliste
- Wechselseitige Konsulationspflicht von Psychotherapeuten und Ärzten
- Deklaration der Psychotherapeuten im Sinne eines Konsumentenschutzes (Schutz vor Scharlatanerie)
- Offenheit für integrative Gesamtlösungen für den Bereich der psychosozialen Versorgung

Der berufsübergreifende Zugang zur Ausbildung ist der Garant für eine Weiterentwicklung dieser integrativen Disziplin. Dem entspricht die offene Zugangsmöglichkeit zu diesem Beruf im vorliegenden Entwurf.

Eine qualifizierte Ausbildung in Theorie und Praxis, bedingt eine Professionalität, die die tägliche Arbeit unbedingt erfordert. Dieser Gesetzesentwurf garantiert und kontrolliert dieses Anliegen. Psychotherapeutische Qualifikation und Kompetenz sind durch Propädeutikum und Fachspezifikum offengelegt, entsprechen und verbessern den derzeitigen Ausbildungsstand.

Blatt 2

Der Psychotherapeut - eigenständig und nicht an ärztliche Tätigkeit gebunden - hat die Verpflichtung, sich ständig fortzubilden. Er kann von einer wechselseitigen Konsultationspflicht von Psychotherapeuten und Ärzten nur profitieren. Auch hier ist der Argumentation des Gesetzgebers (siehe Erläuterungen) Folge zu leisten: es geht um Kooperation verschiedener Berufsgruppen auf der Basis gleichberechtigter Zusammenarbeit und im gegenseitigen Vertrauen.

Die Führung einer Psychotherapeutenliste am Bundesministerium für Gesundheit, die einhergeht mit dem Verzicht auf die Errichtung einer neuen Kammer im Sinne einer Standesvertretung, entspricht einer fortschrittlichen und offenen Administration.

Der nachgewiesene Bedarf an Psychotherapie wird durch eine Legalisierung der zirka 2.100 psychotherapeutisch Tätigen nur zu 25 % gedeckt. Dieser Entwurf ermöglicht eine längst überfällige Deklaration der in der Grauzone psychotherapeutisch Tätigen; der Schutz des Konsumenten, des Klienten, vor Scharlatanerie ist gewährleistet. Die Verbesserung der Unterversorgung, bzw. Fehlversorgung ist sowohl auf der Ebene der Betroffenen, des primären Versorgungssystems, als auch auf der Ebene der Gesundheitspolitik notwendig. Dieses Gesetz ist ein erster Schritt dazu. Der enge Gesundheitsbegriff, der nicht mehr dem heutigen Wissensstand entspricht, weicht in dem vorliegendem Text einem Gesundheitsbegriff (siehe WHO), der ein Anliegen unserer Gesellschaft schon aus den Gründertagen ist. Nur so ist eine psychosoziale Gesundheitsförderung und Gesundheitsvorsorge zu gewährleisten.

Dieses Gesetz als Grundbaustein einer k^{ommenden} Gesamtversorgung der Bevölkerung ist unserer Meinung nach voll vertretbar.

Folgende kritische Anmerkungen sind uns wichtig:

- §§ 3 Abs. 2 Z 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 Z 2 und 8 Abs. 1:
Die Qualifikation des Leiters und der "fachlich qualifizierten Mitarbeiter" sollte näher definiert werden.
- § 8 Abs. 1
Es ist schwierig anzunehmen, daß der jeweilige Ausbildungsverein für Organisation und Durchführung der fachspezifischen Praktika zuständig ist.
Unserer Ansicht nach können die Vereine höchstens die Kontakte zu den Institutionen, die Praktikumsstellen anbieten, herstellen.
- § 10 Abs. 2
Hier ist es nicht denkbar, einem Kandidaten zu Beginn der Ausbildung bereits einen Praxisplatz zu garantieren, da es unter anderem nicht vorstellbar ist, daß Kandidaten "unbesehen" in psychotherapeutische Teams aufgenommen werden - vor allem bereits am Anfang des Fachspezifikums!

Blatt 3

- § 16 Abs. 2

Im Sinne einer Offenlegung einer Schwerpunktsetzung eines Psychotherapeuten (z.B. Kinderpsychotherapie oder Psychotherapie mit Drogenabhängigen, usw.) ist es wichtig, diese Spezialisierung auch im Interesse der Sachinformation des Konsumenten zu deklarieren und bekanntzugeben.

- § 18 Abs. 1

Soll wie folgt erweitert werden: "..., und in geeigneter Form zu publizieren."

Anmerkung: Unsere Gesellschaft ist im Entwurf unrichtig bezeichnet!

§ 26 Abs. 1 Z 8 muß daher heißen: "Österreichische Gesellschaft für wissenschaftliche, klientenzentrierte Psychotherapie und personorientierte Gesprächsführung."

Dr. Norbert Stölzl
(Obmann)